



BEKANNTMACHUNG

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding

Mit Bescheid vom 23.04.2024 (Az. 600-00) hat das Landratsamt Eichstätt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting genehmigt. Sie betrifft die Ausweisung eines Sondergebietes für Campen und mobiles Übernachten im Ortsteil Gungolding, bei der alten Kläranlage. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung zum Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der gemeindlichen Internetseite www.walting.com unter „Flächennutzungsplan“ sowie in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 a in 85072 Eichstätt während der üblichen Besuchszeiten, Mo – Fr von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, 22.05.2024
Gemeinde Walting


Roland Schermer
Erster Bürgermeister

